

VORSCHRIFTEN FÜR DIE AKKREDITIERUNG VON MEDIENVERTRETEREN BEIM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Allgemeine Bestimmungen

Journalisten benötigen eine Medienakkreditierung, um das Europäische Parlament zu betreten. Der Begriff **„Journalist“ bezieht sich auf Fachleute, die** für nach Treu und Glauben tätige Medienunternehmen arbeiten, darunter Print- und audiovisuelle Journalisten, Kameraleute und Pressefotografen. Die Akkreditierung wird für die Zwecke der parlamentarischen und politischen Berichterstattung und der Erläuterung der parlamentarischen und politischen Tätigkeiten erteilt. Sie können eine interinstitutionelle Akkreditierung oder eine Akkreditierung durch das Europäische Parlament beantragen.

Interinstitutionelle Akkreditierung

Die EU-Organe verfügen über ein gemeinsames Akkreditierungssystem für in Brüssel ansässige ständige Korrespondenten. Es wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die interinstitutionelle Akkreditierung gilt für die Arbeit im Europäischen Parlament, im Rat und in der Kommission.

Sämtliche erforderlichen Informationen über die interinstitutionelle Akkreditierung:
https://ec.europa.eu/info/about-european-commission/contact/press-services_de

Medienakkreditierung durch das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament gewährt eine Akkreditierung für Journalisten, die im Einklang mit den nachstehenden Vorschriften für nach Treu und Glauben tätige Medienunternehmen arbeiten, und deren Haupteinkommensquelle der Journalismus ist. Der Presseakkreditierungsausschuss der Direktion Medien des Europäischen Parlaments lehnt Anträge von Nicht-Journalisten, Lobbyisten und Beratern oder Personen mit einer beruflichen Nebentätigkeit, die der Ausschuss mit einer ständigen Presseakkreditierung für unvereinbar hält, ab.

Die Anträge werden von Fall zu Fall geprüft, und die Entscheidungen des Akkreditierungsausschusses sind endgültig. Die Antragsteller können um einen Nachweis gebeten werden, dass ihr beruflicher Status und ihre Organisation die in diesen Vorschriften festgelegten Kriterien erfüllen. Die zuständigen Dienststellen des Europäischen Parlaments können die bereitgestellten Informationen einsehen. Die Direktion Medien behält sich das Recht vor, die Generaldirektion Sicherheits- und Schutzbelange des Europäischen Parlaments um Unterstützung bei der Vergabe von Medienakkreditierungen zu bitten. Die Direktion Medien kann die Internationale Pressevereinigung (IPA) konsultieren.

Die Akkreditierung durch das Europäische Parlament erlaubt es Journalisten, nur in den Räumlichkeiten des EP in Brüssel und Straßburg zu arbeiten und gilt nicht für andere EU-Institutionen. Die Medienakkreditierung darf nicht als Nachweis der beruflichen Qualifikation verwendet werden.

¹Der Begriff „Journalist“ umfasst Pressejournalisten, Filmteams und Pressefotografen.

Mit der Annahme der Akkreditierung bestätigen sämtliche Medienvertreter, dass sie die [Vorschriften für Aufzeichnungen durch Medienvertreter in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments](#) akzeptieren.

Medienunternehmen

Medienunternehmen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen redaktionell unabhängig sein und gewerblichen Charakter haben, und sie dürfen keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Verbreitung unterliegen.
- Sie müssen offenlegen, wie und von wem sie finanziert werden.
- Sie müssen über die Tätigkeiten der EU-Institutionen informieren.

Zusätzliche Anforderungen an Online-Medien:

- Die Website muss eine professionelle Online-Medien-Website sein, die den Regeln für Medienunternehmen genügt (siehe oben) und über eine eigene, nachprüfbare Hausanschrift und Telefonnummer verfügt.
- Der Inhalt der Website muss überwiegend aus selbst verfassten Artikeln, Kommentaren und Analysen bestehen, EU-Themen betreffen und mindestens einmal wöchentlich aktualisiert werden.

Zeitschriften:

- In der Regel werden täglich und wöchentlich erscheinende Veröffentlichungen bevorzugt berücksichtigt; monatliche und zweimonatliche Veröffentlichungen können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern sie regelmäßig über EU-Themen berichten.

Hinweis: Papier- oder Online-Veröffentlichungen, bei denen es sich um Material für die Öffentlichkeitsarbeit oder Informationsmaterial von Nichtregierungsorganisationen, Organisationen ohne Erwerbszweck, Thinktanks oder Interessengruppen handelt, kommen für eine Medienakkreditierung nicht in Frage.

Presseakkreditierungsverfahren im Europäischen Parlament

Im Europäischen Parlament gibt es zwei Arten von Akkreditierungen:

- Kurzzeitakkreditierung
- Jahresakkreditierung

Kurzzeitakkreditierung

Journalisten können eine kurzfristige Akkreditierung beantragen (Mindestdauer: Ein Tag, Höchstdauer: Fünf Werktage).

Eine Kurzzeitakkreditierung wird nicht während der Parlamentsferien gewährt, oder wenn keine parlamentarischen Aktivitäten in den Gebäuden in Brüssel oder Straßburg stattfinden. Ausnahmen von dieser Regel können auf Anfrage gestattet werden. Die Direktion Medien wird jeden einzelnen Fall prüfen.

Der Antrag auf eine Kurzzeitakkreditierung für Medien muss folgendermaßen eingereicht werden:

1) Über das Online-Anmeldeformular auf der Webseite des Parlaments ([über diesen Link](#))

2) In Ausnahmefällen, etwa für eine gesonderte Veranstaltung, direkt beim Akkreditierungsbüro für Medienvertreter in Brüssel (PHS 1C029) und, nur während der Plenarsitzungen in Straßburg, am Presseingang in Straßburg (LOW N00307).

Für eine Kurzzeitakkreditierung wird folgendes benötigt:

- Eine Kopie eines gültigen Presseausweises oder eines aktuellen Auftragsschreibens des Chefredakteurs, Herausgebers oder Büroleiters, das den Antrag auf Akkreditierung begründet. Im Auftragsschreiben auf offiziellem Briefkopf sollten Name und Funktion des Journalisten sowie der Zeitraum, für den die Akkreditierung beantragt wird, angegeben werden. Auftragserteilungen in eigenem Namen sind nicht zulässig.
- Foto im Format des europäischen Personalausweises, d.h. Portrait, Seitenverhältnis 3X4, JPEG-Format und +/- 100 KB Dateigröße
- Angaben zum Ausweistyp (Reisepass oder Personalausweis), dessen Nummer und Verfallsdatum
- Zweck des Besuchs
- Für freiberufliche Journalisten: Nachweis der journalistischen Tätigkeit (Nachweis über aktuelle Veröffentlichungen und entsprechende Zahlungsnachweise)

Zur Abholung des Akkreditierungsausweises muss der Antragsteller persönlich bei der Medienakkreditierungsstelle erscheinen und einen gültigen Ausweis vorlegen können. Weitere Informationen über den Standort und die Öffnungszeiten der Medienakkreditierungsstellen [finden Sie hier](#).

Jahresakkreditierung

Journalisten, die für ihre Arbeit häufig Zugang zu den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments benötigen, können eine Jahresakkreditierung erhalten. Die Jahresakkreditierung gilt für ein Kalenderjahr (von Januar bis Dezember) und kann auf Wunsch verlängert werden. Bewerbungen für das laufende Jahr können bis Ende Oktober eingereicht werden. Bewerbungen für das Folgejahr können ab November des laufenden Jahres eingereicht werden.

Journalisten müssen den Antrag für eine langfristige Akkreditierung beim Europäischen Parlament über das Online-Anmeldeformular auf der Webseite des Parlaments ([über diesen Link](#)) einreichen. Sie müssen die folgenden Unterlagen beifügen:

- Kopie eines gültigen Presseausweises
- Aktuelles Auftragsschreiben des Chefredakteurs, Herausgebers oder Büroleiters, das den Antrag auf Akkreditierung begründet. Im Auftragsschreiben auf offiziellem Briefkopf sollten Name und Funktion des Journalisten sowie der Zeitraum, für den die Akkreditierung beantragt wird, angegeben werden. Auftragserteilungen in eigenem Namen sind nicht zulässig.
- Foto im Format des europäischen Personalausweises, d.h. Portrait, Seitenverhältnis 3X4, JPEG-Format und +/- 100 KB Dateigröße
- Angaben zum Ausweistyp (Reisepass oder Personalausweis), dessen Nummer und Verfallsdatum.
- Nachweis, dass der Haupt- oder Nebenwohnsitz an oder in der Nähe eines der drei Sitze des Europäischen Parlaments liegt (Brüssel, Straßburg, Luxemburg). Dazu ist eine Kopie des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments, eine Kopie der Meldebescheinigung in der Wohngemeinde oder der Mietvertrag für eine Unterkunft vorzulegen.
- Für freiberufliche Journalisten: Nachweis der journalistischen Tätigkeit (Nachweis über aktuelle Veröffentlichungen und entsprechende Zahlungsnachweise).

Zur Abholung des Akkreditierungsausweises muss der Antragsteller persönlich bei der Medienakkreditierungsstelle erscheinen und einen gültigen Ausweis vorlegen können. Weitere Informationen über den Standort und die Öffnungszeiten der Medienakkreditierungsstellen [finden Sie hier](#).

N.B. Besondere Medienakkreditierung: Für bestimmte Veranstaltungen wie die Europawahlen oder andere Aktivitäten, die am Wochenende oder außerhalb der regulären Öffnungszeiten stattfinden, kann eine besondere Akkreditierung beantragt werden. Die Gewährung einer solchen Akkreditierung kann besonderen Anforderungen unterliegen, die vom Parlament im Voraus angekündigt werden.

Verfahren für die Entziehung der Akkreditierung beim Europäischen Parlament

Die Akkreditierung wird entzogen, sobald die Bedingungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr gelten. Sie wird auch dann entzogen, wenn festgestellt wird, dass sie missbraucht wurde. Die Direktion Medien des Europäischen Parlaments behält sich das Recht vor, die Akkreditierung von Journalisten zu entziehen, deren Verhalten den reibungslosen Ablauf der Tätigkeit des Europäischen Parlaments beeinträchtigt, oder wenn sie gegen die Vorschriften für Aufnahmen in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments verstoßen. Darüber hinaus können künftige Anträge auf Akkreditierung der betreffenden Personen oder der Medienunternehmen, die sie vertreten, je nach Schwere des Verstoßes für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr abgelehnt werden. Dazu ergreift der Direktor für Medien im Auftrag des zuständigen Quästors die entsprechenden Maßnahmen.

Journalisten, denen die Akkreditierung entzogen wurde, können innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der festgestellten Regelverletzung bei den Quästoren des Europäischen Parlaments Beschwerde gegen die Entscheidung einlegen.

Verfahren für die Entziehung der interinstitutionellen Jahresakkreditierung

Wenn vorgeschlagen wird, eine interinstitutionelle Akkreditierung zu entziehen, wird das [Verfahren angewandt, das in den von Parlament, Rat, Kommission und Internationaler Pressevereinigung vereinbarten einschlägigen Bestimmungen vorgesehen ist](#).

Datenschutz

Im Einklang mit der [Verordnung \(EU\) Nr. 2018/1725](#) verarbeitet die Direktion Medien personenbezogene Daten, um zu prüfen, ob die Anträge die Kriterien erfüllen, und um den beruflichen Status eines Journalisten/einer Journalistin zu bestätigen, um ihm/ihr eine gültige Medienakkreditierung zu erteilen. Einige personenbezogene Daten können an die Generaldirektion Sicherheits- und Schutzbelange des Europäischen Parlaments übermittelt werden, um einem Journalisten/einer Journalistin Zugang zu den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments zu gewähren. Weitere Informationen dazu [finden Sie hier](#). Unter keinen Umständen werden die Daten für andere Zwecke als die, für die sie übermittelt wurden, verwendet.

Weitere Informationen in den [Hinweisen zum Datenschutz](#).